

Baddeckenstedt, den 09.11.2023

**Änderungsantrag zum Antrag der Ratsgruppe CDU-FDP zum Antrag
zur Einführung eines Jugendparlaments in der Samtgemeinde
Baddeckenstedt**

Samtgemeindeausschuss	09.11.2023	1	Beratung
Samtgemeinderat	12.12.2023	2	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Antragstext vom Antrag der CDU-FDP Ratsgruppe wird wie folgt ersetzt:

Der Samtgemeinderat möge die in der Anlage beigefügte Satzung beschließen.

Begründung:

Erfolgt mündlich

gez.
Scheuven

gez.
Wiezer

gez.
Grenz

Satzung über das Jugendparlament der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Aufgrund der §§ 10, 36 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am _____.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

1. Die Samtgemeinde Baddeckenstedt hat das Ziel, durch die Bildung eines Jugendparlament die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Samtgemeinde zu fördern sowie diese aktiv an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.
2. Das Jugendparlament der Samtgemeinde Baddeckenstedt bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer bestehenden Rechtsordnung. Das Jugendparlament übt seine Tätigkeit überparteilich und überkonfessionell aus.

§ 2 Aufgaben

1. Das Jugendparlament ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Er vertritt die Interessen der Jugend in den politischen Gremien der Samtgemeinde Baddeckenstedt sowie ihrer Mitgliedsgemeinden, soweit diese den Jugendparlament nach eigenem Ermessen an ihrer politischen Willensbildung beteiligen.
2. Das Jugendparlament kann Anträge an den Samtgemeinderat sowie an dessen Ausschüsse und Anfragen oder Stellungnahmen an die Verwaltung richten, soweit Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonderem Maße betroffen sind. Satz 1 gilt für die Mitgliedsgemeinden entsprechend, soweit diese den Jugendparlament an ihrer politischen Willensbildung beteiligen.
3. Das Jugendparlament trifft sich mindestens viermal jährlich. Er kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zu zweimal jährlich

eine Versammlung einberufen. Die Verwaltung ist bei der Bereitstellung von Räumlichkeiten und der Ladung behilflich.

4. Auf Ersuchen des Samtgemeinderates, eines Ausschusses oder der Verwaltung hat sich Das Jugendparlament in Angelegenheiten, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreffen, zu äußern. Satz 1 gilt für die Mitgliedsgemeinden entsprechend, soweit diese den Jugendparlament an ihrer politischen Willensbildung beteiligen.
5. Das Jugendparlament kann Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Insbesondere die Präsenz im Internet und in sozialen Netzwerken wird in den Grenzen des geltenden Rechts ausdrücklich gebilligt. Die Verwaltung stellt hierfür die nötigen Ressourcen zur Verfügung.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl des Jugendparlaments

1. Das Jugendparlament besteht aus 17 Mitgliedern, die in der Samtgemeinde Baddeckenstedt wohnhaft sein müssen. Das Parlament kann auch aus weniger als 17 Mitgliedern bestehen, soweit die Zahl der Mitglieder 9 nicht unterschreitet.
2. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Baddeckenstedt die am Tag der Wahl das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben. Beschäftigte oder Beamte der Samtgemeindeverwaltung sowie Mandatsträger der kommunalen Gremien der Samtgemeinde Baddeckenstedt sind nicht wählbar.
3. Einzelheiten regelt die Wahlordnung des Jugendparlaments.

§ 4

Konstituierende Sitzung

1. Zur konstituierenden Sitzung des Jugendparlaments lädt der Samtgemeindebürgermeister schriftlich ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Wahl stattzufinden.
2. Das jüngste dazu bereite Ratsmitglied der Samtgemeinde leitet die Wahl der zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und führt sie bzw. ihn in das Amt ein.

§ 5

Geschäftsführung

1. Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Vorsitzende sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Das Jugendparlament kann Mitgliedern weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen zuweisen.
2. Das Jugendparlament kann weitere Personen mit beratender Stimme in den Beirat berufen. Die beratenden Mitglieder müssen nicht wahlberechtigt sein.
3. Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Jugendparlament ist keine Entschädigung vorgesehen.
5. Dem Jugendparlament werden zur Unterstützung seiner Arbeit und Projekte Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

§ 6

Stellung und Rechte

- 1) Auf Vorschlag des Jugendparlamentes wird vom Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt gern. § 71 Abs. 7 NKomVG aus den Mitgliedern des Jugendparlamentes ein Mitglied in den
 - a) Schul- und Kulturausschuss,
 - b) Kindertagesstättenausschuss,
 - c) Bau- und Umweltausschuss,
 - d) Ausschuss für Feuerwehr- und öffentliche Ordnung berufen.

Das gewählte Mitglied erhält ein vollwertiges Mandat mit beratender Stimme
Ebenfalls bestimmt der Rat der Samtgemeinde auf Vorschlag des Jugendparlamentes jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- 2) Den Mitgliedsgemeinden, soweit diese den Jugendparlament nach eigenem Ermessen an ihrer politischen Willensbildung beteiligen, steht es frei ebenfalls auf Vorschlag des Jugendparlamentes ein Mitglied und einen Stellvertreter in deren Fachausschüsse zu berufen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2024 in Kraft.